

**Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der HafenCity Universität Hamburg
– Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)
ASPO**

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg hat nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) am 12. März 2009 die vom Hochschulsenat am 11. März 2009 beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der HafenCity Universität Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 in Verbindung mit § 60 des HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangs-, Zulassungsvoraussetzungen, Regelstudienzeiten und Prüfungsfristen
- § 4 Modularität
- § 5 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsformen
- § 6 Studienberatung/Studienfachberatung
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Akademischer Grad
- § 9 Diploma Supplement
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen
- § 12 Prüfende
- § 13 Allgemeine Prüfungsleistungen
- § 14 Studiennachweise
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil
- § 16 Wiederholung der Prüfungen und Abschlussarbeiten
- § 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 18 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Anmeldung zu den Prüfungen
- § 20 Umfang und Art der Prüfungen zum Bachelor und Master
- § 21 Abschlussarbeit/Thesis
- § 22 Zeugnis
- § 23 Verleihung des akademischen Grades, Urkunde
- § 24 Ungültigkeit der Urkunde
- § 25 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen
- § 26 *Doppelmaster und Joint-Master-Programme*
- § 27 In-Kraft-Treten

Erläuterungen ASPO

Lehrveranstaltungen

LVS = Lehrveranstaltungsstunde
LV = Lehrveranstaltungsform
VL = Vorlesung
SE = Seminar
UE = Übungen
LP = Laborpraktikum
P = Projekt
PK = Praktikum
ST = Stegreif
EX = Exkursion

Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

PL = Prüfungsleistung (benotet)
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
R = Referat
S = Semesterarbeit
ST = Stegreif
KO = Kolloquium
D = Dokumentation
PR = Präsentation
H = Hausarbeit
TH = Thesis

CP = Credit Point
1 CP = 30 Arbeitsstunden des Studierenden

Prüfungsordnungen

ASPO = Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (der HCU)
BSPO = Besondere Studien- und Prüfungsordnung (der Studiengänge)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen (ASPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge der HafenCity Universität Hamburg (HCU).
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen werden für die jeweiligen Studiengänge in den besonderen Studien- und Prüfungsordnungen (BSPO) geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden die grundlegenden fachlichen Kenntnisse erwerben, sowie die grundlegenden Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden erlernen, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis befähigen und die es ihnen ermöglichen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen. In den Prüfungen wird festgestellt, ob diese Kompetenzen und Fähigkeiten erworben wurden.
- (2) Im Masterstudium sollen die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erlernen. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für den Abschluss des Studiums notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge überblickt. Er/Sie soll die Fähigkeit besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.
- (3) Ergänzende Regelungen finden sich in den besonderen Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs (BSPO).

§ 3 Zugangs-, Zulassungsvoraussetzungen, Regelstudienzeiten und Prüfungsfristen

- (1) Die Zulassung/Der Zugang zum Studium an der HCU wird in gesonderten Satzungen geregelt.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt sechs Semester für die Bachelor- und vier Semester für die Master-Studiengänge.
- (3) Ein berufsbezogenes Vorpraktikum kann eine der Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen sein. Näheres regeln die studiengangbezogenen Satzungen.
- (4) Für alle Lehrveranstaltungen werden mindestens einmal im Semester innerhalb der folgenden Prüfungszeiträume Prüfungstermine angeboten:

für das Sommersemester: 1. April – 30. September

für das Wintersemester: 1. Oktober – 31. März

Prüfungstermine von Präsentationen und Abgaben von Hausarbeiten des Sommersemesters können jeweils auch in der letzten vorlesungsfreien Woche vor Beginn der Vorlesung des Wintersemesters durchgeführt werden, mit Ausnahme der Thesis.

Bei Lehrveranstaltungen (Module), die über zwei Semester laufen kann die Prüfung im zweiten Semester abgenommen werden.

Laborpraktika und Projekte werden mindestens einmal jährlich angeboten und bewertet. Die Modalitäten der Prüfung und die der Anmeldung regelt der Prüfungsausschuss.

- (5) Bis zum Ende des zum 5. Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraums des Bachelor-Studiums müssen 90 Creditpoints (CP), bis zum Ende des 3. Fachsemesters des Masterstudiums müssen 60 Creditpoints (CP) erworben sein, anderenfalls gilt die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

Bei einem Auslandsaufenthalt einer Studentin oder eines Studenten können entsprechende Ausnahmeregelungen getroffen werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

Sämtliche zur Prüfung zum Bachelor bzw. Master der jeweiligen BSPO gehörenden Leistungen müssen bis zum Ende der jeweiligen doppelten Regelstudienzeit erbracht sein; anderenfalls gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

Die jeweilige Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen.

§ 4 Modularität

- (1) Die Studiengänge sind in Module aufgeteilt.
- (2) Module können sich aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, die thematisch zusammen gehören (Vorlesungen, Übungen, Praktika u. a.), zusammensetzen.
- (3) Für jedes Modul wird eine Modulkarte mit Modulbeschreibungen erstellt. Die Modulkarte erstellt der Modulverantwortliche in Abstimmung mit dem Studiendekan. Die Modulkarten erläutern den Inhalt und den Umfang des Moduls, die Modulbeschreibungen, die erforderlichen Vorkenntnisse, sowie Umfang und Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistung.
- (4) Den Modulen sind Creditpoints (CP) zugeordnet.
- (5) Die zu den Bachelor- und Master-Studiengängen gehörenden Module sind der jeweiligen BSPO zu entnehmen.

§ 5 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsformen

- (1) Die Studienleistungen werden in Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemessen. In den Modulkarten ist festgelegt, in welcher Form die Studienleistungen jeweils zu erbringen sind. Ein CP entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (2) Der Bachelor-Studiengang umfasst 180 CP, der Master-Studiengang 120 CP.
- (3) Lehrveranstaltungsformen (LV):

1. Vorlesungen (VL)

In Vorlesungen wird der Lehrstoff überwiegend in regelmäßig gehaltenen Vorträgen von den Lehrenden vermittelt. Hierbei soll sich der Lehrende fortschrittlicher didaktischer Methoden bedienen und ergänzende Materialien zur Verfügung stellen. Vorlesungen können durch Übungen, inhaltliche Beiträge Studierender oder Dritter ergänzt werden.

2. Seminare (SE)

In Seminaren soll die Fähigkeit der Studierenden gefördert werden, sich anhand der Literatur und anderer verfügbarer Quellen ein Thema wissenschaftlich zu erarbeiten, sich damit in einem mündlichen Vortrag auseinanderzusetzen und eigene Thesen in einer Diskussion zu verteidigen. Sie bestehen überwiegend aus Beiträgen Studierender. Beiträge des Lehrenden und Dritter können ergänzend hinzukommen.

3. Übungen (UE)

Übungen dienen der Vermittlung und Vertiefung wissenschaftlicher Inhalte und Fertigkeiten durch praktische Anwendung. Sie erfolgen demgemäß unter praktischer Mitarbeit der Studierenden.

4. Laborpraktikum (LP)

Apparative und experimentelle Praktika und Laboratoriumsübungen dienen der Vertiefung und Ergänzung des in Vorlesungen vermittelten Stoffes durch praktische Arbeiten und Versuche der Studierenden in kleinen Gruppen. Die Studierenden sollen die Handhabung und den Einsatz von Geräten, Apparaten und Software-Systemen erlernen und eigene Arbeitsergebnisse auswerten.

5. Projekte (P)

a) Das Projekt beinhaltet eine fachbezogene bzw. fächerübergreifende Aufgabenstellung, die die Studierenden in Gruppen bearbeiten. Projekte dienen der eigenständigen und integrierenden Auseinandersetzung mit realen, der Berufspraxis entlehnten und zukunftsweisenden Aufgaben und Fragestellungen. Projekte können sein: Entwurfsprojekt und Studienprojekt. Sie werden (inklusive der Gruppengröße) in den jeweiligen Modulkarten der Projekte beschrieben.

b) Projekte können von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer der HCU sowie Teilzeit-, Gast- bzw. Vertretungsprofessorinnen und -Professoren, die (der) an dem jeweiligen Studiengang direkt beteiligt ist, ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Betreuerin oder Betreuer zulassen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

c) Es wird von der HCU angestrebt, die Beteiligung an externen Wettbewerben zu fördern. Wettbewerbsleistungen können auch als Projekt anerkannt werden. Die Anerkennung eines Wettbewerbs als Projekt und die Festlegung der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

d) Die Projekte können mit parallel laufenden Vorlesungen, Seminaren und anderen Lehrformen gekoppelt werden.

6. Stegreif (ST)

Stegreifaufgaben sind Tages- und Wochenaufgaben zu unterschiedlichen Entwurfs-, Gestaltungs- und Konstruktionsthemen, an den Studierende unterschiedlicher Semester teilnehmen können.

7. Praktikum (PK)

Praktika sind fachspezifische Leistungen, die außerhalb der Hochschule erbracht werden. Näheres regelt die BSPO der einzelnen Studiengänge.

8. Exkursion (EX)

Exkursionen dienen der vor Ort stattfindenden Auseinandersetzung mit Projekten, Aufgaben und Problemstellungen. Die Exkursion soll in der Regel seminaristisch vor- und nachbereitet werden.

- (4) Alle genannten Lehrveranstaltungsformen erfordern zur Erreichung der Lernziele eine aktive Teilnahme der Studierenden und ein begleitendes Selbststudium. Der gesamte zeitliche Aufwand für eine Lehrveranstaltung wird durch die Zahl der Creditpoints (CP), welche für jede Lehrveranstaltung in der jeweiligen BSPO festgelegt wird, ausgedrückt und ist aus den Modulkarten zu entnehmen.
- (5) Lehrveranstaltungen können auf Deutsch oder auf Englisch abgehalten werden. Ergänzende Regelungen werden in den BSPOs getroffen.
- (6) Für einzelne Lehrveranstaltungen kann durch entsprechende Regelungen in der BSPO oder Festlegung auf den Modulkarten Anwesenheitspflicht gefordert werden.
- (7) Das Ergebnis der Bewertung von Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen nach Ablegung der Prüfung den Studierenden bekannt gegeben werden.

§ 6 Studienberatung/Studienfachberatung

- (1) Die HCU bietet eine allgemeine Studienberatung an.
- (2) Die Studienfachberatung wird durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des jeweiligen Bachelor- beziehungsweise Masterstudiengangs durchgeführt. Insbesondere gilt § 51 Absatz 1 HmbHG.
- (3) Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur letzten Prüfungsleistung / Thesis gemeldet haben (§ 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). Nehmen sie an der Studienfachberatung nicht teil, werden sie zum Datum des Versäumnisses exmatrikuliert.

- (4) Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge, die in den ersten beiden Fachsemestern weniger als die Hälfte der vorgesehenen CP erreichen, müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilnehmen. Nehmen sie an der Studienfachberatung nicht teil, werden sie zum Datum des Versäumnisses exmatrikuliert.

§ 7 Prüfungsanspruch

Der Prüfungsanspruch besteht im jeweiligen Studiengang für die Studierenden, die für einen der Bachelor- beziehungsweise Master-Studiengänge an der HCU immatrikuliert sind. Für Studierende, die immatrikuliert gewesen sind, besteht ein Anspruch auf Ablegung der Abschlussprüfung. Dieser erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

§ 8 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfung zum Bachelor of Science, Bachelor of Arts, Bachelor of Engineering wird der akademische Grad:

„**Bachelor of Science**“ (B.Sc.), „**Bachelor of Arts**“ (B.A.),
„**Bachelor of Engineering**“ (B.Eng.) verliehen.

- (2) Aufgrund der bestandenen Prüfung zum Master of Science, Master of Arts wird der akademische Grad:

„**Master of Science**“ (M.Sc.), „**Master of Arts**“ (M.A.) verliehen.

- (3) Die Festlegung des akademischen Grades erfolgt durch die BSPO.

§ 9 Diploma Supplement

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das "Diploma Supplement". Es wird zusammen mit dem Zeugnis nach § 22 und der Urkunde nach § 23 erstellt.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm in dieser und in den besonderen Prüfungsordnungen der Studiengänge sowie den sonstigen rechtlichen Regelungen zugewiesenen Aufgaben wahr. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung (ASPO) und der Besonderen Prüfungsordnungen (BSPO). Er überwacht die Einhaltung der genannten Bestimmungen. Er entscheidet auf Antrag in Zweifels- und Härtefällen.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- 1.) vier stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2.) ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
- 3.) zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten
- 4.) beratende Mitglieder

Vertreter des Prüfungsamtes dürfen an den Sitzungen teilnehmen.

- (3) Die Organisation der Prüfungen muss vom Prüfungsausschuss so gestaltet werden, dass

sich die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden in angemessener Weise auf die Vorlesungszeiten und die vorlesungsfreien Zeiten verteilt. Die Prüfungen der 6. Semester in den Bachelorstudiengängen sind so zu organisieren, dass die Studierenden im folgenden Semester ggf. ein Masterstudium an der HCU beginnen können.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die beratenden Mitglieder werden vom Senat für zwei Jahre gewählt, die studentischen Mitglieder und seine Stellvertretung für ein Jahr.

Alle konsekutiven Studiengänge sollen durch ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten sein, das in den zu vertretenden Studiengängen lehrt. Jeder Studiengang im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Prüfungsordnung soll durch ein stimmberechtigtes, stellvertretendes oder beratendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten sein, das in den zu vertretenden Studiengängen lehrt.

- (5) Ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses wird vom Senat zum vorsitzenden Mitglied, ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied als dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter bestimmt. Beide müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit der Prüfung einzelner Studierender oder mit einzelnen Prüfenden zusammenhängenden Vorgängen und Beratungen verpflichtet. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die von einer Entscheidung des Prüfungsausschusses direkt betroffen sind, dürfen nicht mitentscheiden.

- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die der Stellvertretung.

- (9) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, so ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss (HmbHG § 66) zuzuleiten.

- (10) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in eilbedürftigen Fragen ein stimmberechtigtes, stellvertretendes oder beratendes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied entscheiden kann.

- (11) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie der gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

- (12) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen

- (1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt. Ausgenommen hiervon ist die Abschlussarbeit. Gleichwertige Prüfungen, die an diesen wissenschaftlichen Hochschulen nicht bestanden wurden, sind auf die Zahl der Wiederholungen anzurechnen.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an dieser oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und von entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche bestehen. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (5) Vereinbarungen mit anderen Hochschulen über die Anerkennung von Prüfungsleistungen sind zu beachten.
- (6) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb des ersten Semesters an der HCU zu stellen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anerkennung von Studienleistungen schließen soweit erforderlich eine Benotung mit ein. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren der Feststellung der Gleichwertigkeit. Dieses kann auch das Ablegen von Gleichwertigkeitsprüfungen umfassen.
- (7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der jeweiligen Besonderen Prüfungsordnung entsprechen, werden auf die Dauer des nach § 3 Absatz 3 erforderlichen berufsbezogenen Vorpraktikums angerechnet.
- (8) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus vergleichbaren Studiengängen, die in einem Bachelor-Studiengang erbracht wurden, der mehr als 180 CP umfasst, können bis zu einem Umfang von max. 30 Creditpoints (CP) für einen Masterstudiengang anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (9) Studierende in einem Bachelor-Studiengang der HCU, die bereits 165 Creditpoints (CP) erworben haben, können aus dem Curriculum eines von ihnen benannten Master-Studiengangs der HCU Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu max. 30 Creditpoints (CP) erbringen. Im Falle der späteren Zulassung zu diesem Master-Studiengang werden diese Prüfungsleistungen im Master-Studium anerkannt. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Master-Studiengang bleiben hiervon unberührt. Insbesondere begründet die Erbringung von Leistungen nach diesem Absatz keinen Anspruch auf Zulassung zu dem benannten Master-Studiengang.

- (10) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen, die in einem anderen Bachelor- oder Master-Studiengang im Rahmen eines Studienabschlusses angerechnet worden sind, können bis zu einem Umfang von höchstens 15 % der erforderlichen Creditpoints (CP) angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (11) Mit der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung ist die Zuerkennung der entsprechenden Creditpoints (CP) verbunden.

§ 12 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden nach § 64 Absatz 1 und Absatz 2 des Hamburgisches Hochschulgesetzes (HmbHG). Er kann die Bestellung einem professoralen Mitglied übertragen.
- (2) Zu Prüfenden können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglied der HCU sind.
- (3) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsinhalte. Sie sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 13 Allgemeine Prüfungsleistungen

- (1) In den Prüfungen werden die Leistungen der Einzelnen Studierenden bewertet. Bei Gruppenarbeiten können die Beiträge einzelner Studierender als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn sie deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (2) In den Modulkarten wird festgelegt, in welcher Prüfungsart die Prüfungsleistungen jeweils zu erbringen sind. Die Leistungen des Moduls sind erbracht, wenn die dazugehörigen Prüfungsleistungen bestanden wurden. Für jede Prüfungsleistung wird ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt und unter der Modulnote zusammengefasst.
- (3) Prüfungsleistungen werden in einer der in Absatz 4 geregelten Prüfungsarten erbracht. Soweit die Besonderen Prüfungs- und Studienordnungen keine anderen Bestimmungen treffen, setzt die oder der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsart sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer und zugelassene Hilfsmittel, fest.

(4) Prüfungsleistungen (PL) werden durch die nachfolgenden Prüfungsarten erbracht:

1. Klausur (K)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.

2. Mündliche Prüfung (M)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert mindestens 15 und maximal 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Eine Prüfung wird in der Regel von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung). Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie mit einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss zum Kreis der nach § 12 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest.

3. Referat (R)

Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten Dauer anhand einer selbstgefertigten Ausarbeitung. An das Referat schließt sich unter Führung eines Diskussionsleiters ein Gespräch an. Das Referat soll in freien Formulierungen gehalten werden.

4. Semesterarbeit (S)

Eine Semesterarbeit ist eine Sammlung bewerteter kleinerer Einzelarbeiten, die unter Aufsicht oder als häusliche Arbeiten angefertigt werden.

5. Stegreif (ST)

Stegreifarbeiten sind *unabhängig von der Semesterzugehörigkeit des Studierenden Tages- und Wochenaufgaben* zu unterschiedlichen Entwurfs-, Gestaltungs- und Konstruktionsthemen der Studiengänge ohne inhaltliche und fachliche Vorbereitung anzufertigen.

6. Kolloquium (KO)

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient, festzustellen, ob es sich *bei einer vorgelegten Arbeit* um eine selbständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten je Kandidat und ist nicht hochschulöffentlich abzuhalten.

7. Dokumentation (D)

In einer Dokumentation werden die Ergebnisse der Bearbeitung einer fachspezifischen, fächerübergreifenden oder interdisziplinären Aufgabenstellung schriftlich oder in anderer geeigneter Form wiedergegeben. *Bewertet werden die vorgestellten Ergebnisse und die Art der Dokumentation.*

8. Präsentation (PR)

In einer Präsentation werden die Ergebnisse einer fachspezifischen, fächerübergreifenden oder interdisziplinären Aufgabenstellung in geeigneter Weise vorgestellt. *Bewertet werden die vorgestellten Ergebnisse und die Art der Präsentation.*

9. Hausarbeiten (H)

Eine Hausarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit beträgt maximal ein Semester.

- (5) Bei mündlichen Prüfungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hafen City Universität HCU als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (6) Die Gewichtung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Gesamtnote erfolgt nach dem Umfang der CPs. Die Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der Module erfolgt nach Maßgabe der Modulbeschreibung.
- (7) Die Prüfungsleistung muss mit den in § 15 festgelegten Noten bewertet und benotet werden.
- (8) Prüfungsleistungen können an die Erbringung von Vorleistungen gebunden werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 14 Studiennachweise

- (1) Durch einen Studiennachweis wird den Studierenden bescheinigt, dass sie an einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen und die wichtigsten Begriffe, Prinzipien und Methoden verstanden haben.
- (2) Studiennachweise werden in dem in § 13 (4) benannten Prüfungsarten erbracht. § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) Studiennachweise sind unbenotet.
- (4) In Modulen, für die ein Studiennachweis ausreichend ist, können die Studierenden auf Antrag beim Prüfenden eine Prüfung ablegen. Die Note geht aber nicht in die Gesamtnote nach § 15 (3) ein.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote, Gesamturteil

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 und 1,3	= sehr gut
	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0 und 2,3	= gut
	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0 und 3,3	= befriedigend
	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 und 4,0	= ausreichend
	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht bestanden
	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus den Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen mit Creditpoints (CP) gewichteten und benoteten Module der jeweiligen BSPO. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Die Gesamtnote lautet:

bei	einem Durchschnitt von	1,0 bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
bei	einem Durchschnitt von	1,6 bis einschließlich 2,5:	gut,
bei	einem Durchschnitt von	2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
bei	einem Durchschnitt von	3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt 1,3 oder besser) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

Der Prüfungsausschuss legt eine Äquivalenzliste zur ECTS Grading Scale vor, die die Ermittlung entsprechender Noten in ausländischen Bewertungssystemen ermöglicht. Die jeweils gültige Äquivalenzliste soll dem Zeugnis beigelegt werden.

§ 16 Wiederholung der Prüfungen und Abschlussarbeiten

(1) Prüfungen, die mit 4,0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.

(2) Prüfungen, die mit 5,0 bewertet wurden, sind nicht bestanden. Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im Prüfungszeitraum des nächsten Semesters wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Erfolgt die Prüfung schriftlich und wird die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden bewertet, so kann die oder der zu Prüfende innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des schriftlichen Prüfungsergebnisses beim Prüfer eine zeitnahe mündliche Ergänzungsprüfung beantragen. Diese Möglichkeit ist im Verlaufe eines Bachelor-Studiums maximal dreimal und im Verlaufe eines Masterstudiums maximal zweimal anwendbar. Vor der mündlichen Ergänzungsprüfung muss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten

Gelegenheit zur Einsicht in die Prüfungsarbeit gegeben werden. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung ergibt sich die Note 4,0.

- (3) Wird eine Thesis mit 5,0 bewertet, so kann sie einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, mit einem anderen Thema zeitnah wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Sind alle Wiederholungs- und Ergänzungsmöglichkeiten ausgeschöpft, so ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Ist eine der Prüfungsleistungen nach § 15 endgültig nicht bestanden, so ist die Prüfung zum Bachelor beziehungsweise Master endgültig nicht bestanden.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach schriftlichen Prüfungen können die Studierenden an einem oder mehreren von der oder dem Prüfenden festgelegten Termin Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen. Spätere Einsichten können den Studierenden nur durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gewährt werden.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung zum Bachelor oder Master wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen sind gemäß der „Satzung über Aufbewahrungsfristen und das Vernichten von Dokumenten und Prüfungsarbeiten der HafenCity Universität Hamburg“ personenbezogen im Prüfungsamt einzusehen.

§ 18 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn sie beziehungsweise er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie beziehungsweise er eine vorgegebene Bearbeitungszeit nicht einhält.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Versäumnis schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist das Attest einer Ärztin oder eines Arztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so muss die Prüfung spätestens im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.

- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die beziehungsweise der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung, etwa durch Stören, schuldig gemacht hat, kann nach vorheriger Abmahnung von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Wird die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt worden, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen.
- (6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach § 19 Absatz 5 eine Frist von einem Monat für eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme einzuräumen.
- (7) Die Maßnahmen nach den Absätzen 5 und 6 sind nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Anmeldung zu den Prüfungen

Die Anmeldemodalitäten regelt der Prüfungsausschuss.

§ 20 Umfang und Art der Prüfungen zum Bachelor und Master

- (1) Zur Prüfung zum Bachelor beziehungsweise Master gehören die in der BSPO des jeweiligen Studienganges vorgesehenen schriftlichen oder mündlichen Prüfungen in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen, sowie Studiennachweise und Abschlussarbeiten, deren Umfang in Creditpoints (CP) dem als Anlage zur BSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Fachmodule des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung.
- (2) Prüfungen sollen in der Sprache abgehalten werden, in der das Fach unterrichtet wurde. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfenden kann die Prüfung in der jeweils anderen Unterrichtssprache erfolgen.
- (3) Schriftliche Ausarbeitungen können in Deutsch oder auf Antrag in Englisch eingereicht werden.
- (4) Alle in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.
- (5) Machen Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern.

§ 21 Abschlussarbeit/Thesis (TH)

(1) Die Bachelorthesis beziehungsweise Masterthesis ist die Abschlussarbeit des jeweiligen Studienganges. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. nach künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Mit der Bearbeitung der Bachelorabschlussarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Kandidatinnen beziehungsweise der Kandidat mindestens 130 (CP) Creditpoints für den jeweiligen Bachelor-Studiengang erworben hat. Mit der Bearbeitung der Masterabschlussarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat über 80 (CP) Creditpoints erlangt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassungsmodalitäten zur Abschlussarbeit regelt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

(2) Die Bachelorthesis beziehungsweise Masterthesis muss zu einer zum Studiengang passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden und kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer der HCU, der an dem Studiengang beteiligt ist, ausgegeben und betreut werden.

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der HCU, die nicht direkt am jeweiligen Studiengang beteiligt sind, können die Abschlussarbeit nach Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ebenfalls ausgeben. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Studiengangs an der HCU die Arbeit als zweite Prüfende oder zweiter Prüfer mitbetreut. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und den Prüferinnen oder Prüfern Vorschläge zu machen. Die Bachelorthesis beziehungsweise Masterthesis darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Studiengangs der HCU betreut werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte als erster Prüfer oder erste Prüferin einer Abschlussarbeit vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Bachelor- beziehungsweise Masterthesis sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Der Umfang der Abschlussarbeit wird in der BSPO geregelt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Ergebnisse der Abschlussarbeit sind schriftlich niederzulegen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihr beziehungsweise sein entsprechend gekennzeichnete(r) Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht bestanden“. Fristenregelungen, -verlängerungen und Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(7) Nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine hochschulöffentliche Präsentation von höchstens 30 Minuten Dauer über das Ergebnis

ihrer beziehungsweise seiner Arbeit zu halten. Im Anschluss findet ein Kolloquium statt. Die Präsentation und das Kolloquium sind Bestandteil der Abschlussarbeit und bilden den Abschluss der Prüfung zum Bachelor beziehungsweise zum Master.

- (8) Die Abschlussarbeit muss innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine beziehungsweise einer der Prüfenden ist die ausgebende Hochschullehrerin oder der ausgebende Hochschullehrer. Im Falle von Bachelorthesen kann abweichend von § 12 Absatz 2 der zweite Prüfer ein in der Thematik ausgewiesener Wissenschaftlicher Mitarbeiter der HCU sein.

§ 22 Zeugnis

- (1) Nach letzter bestandener und bewerteter Prüfung zum Bachelor beziehungsweise Master ist unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in allen Modulen erzielten Noten und Creditpoints (CP) sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von der zuständigen Leiterin beziehungsweise von dem zuständigen Leiter des Studienganges zu unterzeichnen und mit dem Siegel der HCU zu versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Zeugnis ist der gewählte Studiengang, die gewählte Studienrichtung beziehungsweise Vertiefungsrichtung, alle Module mit ihren Bezeichnungen und alle Noten anzugeben. Weitere Angaben enthält das mit dem Zeugnis ausgehändigte Diploma Supplement.
- (2) Die Themen der Abschlussarbeit und der Projekte sollen in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Das Zeugnis wird auf Deutsch ausgestellt. Auf Antrag der oder des Studierenden wird es auf Englisch ausgestellt. Das Diploma Supplement wird dem Zeugnis beigelegt.
- (4) Legen Studierende mehr als die in § 21 angegebenen Prüfungen ab, so sind diese unter Angabe der Note beziehungsweise mit dem Vermerk „teilgenommen“ als weitere Prüfungsleistungen auf dem Zeugnis aufzuführen. Diese Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (5) Ist die Prüfung zum Bachelor beziehungsweise Master nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum Bachelor beziehungsweise Master endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note sowie die zur Prüfung zum Bachelor beziehungsweise Master noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
- (7) Der Absolvent bzw. die Absolventin kann selbst bestimmen, zu welchem Zeitpunkt im laufenden Semester das Zeugnis ausgehändigt wird. Spätestens jedoch am Ende des Semesters. Mit Ausgabe des Zeugnisses erfolgt die sofortige Exmatrikulation.

§ 23 Verleihung des akademischen Grades, Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, durch die der zuständige Studiengang den akademischen Grad Bach-

elor beziehungsweise Master verleiht. In der Urkunde wird der gewählte Studiengang angegeben.

- (2) Die Urkunde wird zweisprachig, auf Deutsch und auf Englisch, erstellt.
- (3) Die Urkunde wird von der zuständigen Studiendekanin beziehungsweise dem zuständigen Studiendekan des Studienganges und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der HCU versehen.
- 4) Die Verleihung der Urkunde erfolgt einmal pro Jahr im Rahmen eines akademischen Festaktes der HCU. Den Termin legen in gegenseitiger Abstimmung die Leiterinnen bzw. die Leiter der Bachelor- und Master-Schools fest. Jeder Kandidat bzw. jede Kandidatin, der oder die das Studium erfolgreich abgeschlossen hat, erhält hierüber eine entsprechende Bescheinigung vom Prüfungsamt der HCU. Mit dieser Bescheinigung kann eine vorläufige Erlaubnis zur Führung des Titels durch die jeweilige Studiengangsleiterin bzw. des jeweiligen Studiengangsleiters erteilt werden.

§ 24 Ungültigkeit der Urkunde

Wird die Prüfung gemäß § 18 Absatz 5 für ungültig erklärt, spricht die zuständige Leiterin beziehungsweise der zuständige Leiter des Studienganges die Aberkennung des akademischen Grades aus. Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 25 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

Die Fristen für die Aufbewahrung und Aussonderung von Prüfungsunterlagen sind in der gesonderten „Satzung über Aufbewahrungsfristen und das Vernichten von Dokumenten und Prüfungsarbeiten der HafenCity Universität Hamburg“ festgelegt.

§ 26 Doppelmaster und Joint-Master-Programme

Für die Durchführung von Doppelmaster und Joint-Master-Programmen gelten jeweils die Bestimmungen der zugrunde liegenden Vereinbarungen. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser ASPO sowie der einschlägigen BSPO.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie gilt erstmals für die Studierenden der Bachelor- und Master Studiengänge, die ihr Studium an der HCU im Wintersemester 2009/2010 begonnen haben. Für den Master-Studiengang Städtebau / Urban Design (Stb/UD) gilt diese Ordnung bereits für Studierende, die den Studiengang 2008/2009 begonnen haben.

Hamburg, den 16. März 2009

HafenCity Universität Hamburg